MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20 Jahraana	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1975	Nummer 82
28. Jahrgang	Ausgegeben zu Dusseldon am 25. Jun 1975	14diffiler 02

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.		Datum	Titel	Seite
9220	3.	7. 1975	RdEri. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
			Parkerleichterungen für Schwerbehinderte	1254
			11.	
		1	Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
		Datum		Seite
			Hinwelse	
			Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
			Nr. 7 v. 15. 7. 1975	1259
			Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	

L.

9220

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 7. 1975 – IV/A 2 – 22 – 12 – 31/75

Die Parkraumnot in den Gemeinden, insbesondere in den größeren Städten, hat in der Vergangenheit gezeigt, daß Schwerbehinderten, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, bei ihren täglichen Besorgungen und im Rahmen ihrer Berufsausübung erhebliche Schwierigkeiten entstehen können. Um besondere Härten auszuschließen, ist es erforderlich, diesem Personenkreis unter angemessener Berücksichtigung der Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer eine wirksame Hilfe zu geben. Aus diesem Grunde wird ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Regelung getroffen:

I.

Art und Umfang der Parkerleichterungen

- 1. Querschnittsgelähmten, Doppeloberschenkelamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Oberschenkelamputierten, die nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie anderen körperbehinderten Kraftfahrern, die diesem Personenkreis hinsichtlich der Schwere der Gehbehinderung gleichzuachten sind, kann durch eine an die heutigen Verkehrsverhältnisse und an die jeweilige Fassung der StVO angepaßte Ausnahmegenehmigung das Parken für den Zeitraum von bis zu drei Stunden gestattet werden,
 - a) an Straßenstellen, für die ein eingeschränktes Halteverbot durch Zeichen 286 StVO angeordnet ist,
 - b) an Parkuhren ohne Entrichtung der Bereitstellungsgebühr,
 - c) im Bereich von Zonenhaltverboten (Zeichen 290 StVO) und auf Parkplätzen oder an Straßenstellen, wo die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben oder die Parkdauer anderweitig auf eine kürzere Zeit beschränkt ist,
 - d) in Fußgängerzonen während der vorgeschriebenen Ladezeiten.
- 2. Körperbehinderte Kraftfahrer i. S. von Nr. 1, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit Hilfe eines Rollstuhles außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, erhalten die gleichen Erleichterungen im Wege einer Ausnahmegenehmigung, wie sie vorstehend nach Nr. 1 gewährt werden, jedoch ohne zeitliche Beschränkung. Darüber hinaus kann dieser Personenkreis die genannten Parkerleichterungen auch zum Parken des Kraftfahrzeuges in der Nähe seines Arbeitsplatzes oder seiner Wohnung in Anspruch nehmen, wenn dort keine andere Parkmöglichkeit (Garage, Einstellplatz etc.) zur Verfügung steht.

Zum Parken in der Nähe des Arbeitsplatzes oder der Wohnung kann diesem Personenkreis in begründeten Ausnahmefällen auch das Parken auf dem Gehweg gestattet werden, wenn dadurch keine Fußgänger gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Die begehrte Parkerleichterung darf keinesfalls zum Ergebnis haben, daß der Behinderte eine gesicherte Parkstelle in einer Garage oder dergleichen aufgibt oder ein Arbeitgeber die für Schwerbehinderte bereitgestellten Parkflächen unter Hinweis auf die Parkmöglichkeit im öffentlichen Verkehrsraum wieder entzieht.

3. Körperbehinderten i.S.v. Nr. 1, die keine Fahrerlaubnis besitzen, aber auf die Benutzung eines Kraftrahrzeuges angewiesen sind und einer ständigen Begleitung bedürfen, können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen von den unter Nr. 1 a – d genannten Vorschriften gewährt werden. In diesen Fällen ist dem Behinderten eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, daß der ihn jeweils befördernde Fahrzeugführer von den genannten Vorschriften der StVO befreit ist.

П.

Zuständigkeit und Verfahren

1. Zuständigkeit

Über die Bewilligung der jeweils erforderlichen Parkerleichterungen entscheiden auf Antrag die Straßenverkehrsbehörden. Ortlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der Behinderte seinen Wohnsitz hat.

Verfahren

a) Vorbereitung der Entscheidung

Soweit Parkerleichterungen nach Abschnitt I Nr. 1 bis 3 begehrt werden, hat der Antragsteller die dort genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (§ 45 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 – BGBl. I S. 1005 –) zu erbringen.

Soll in den Fällen des Abschn. I Nr. 2 eine Ausnahmegenehmigung zum Parken auf dem Gehweg erteilt werden, so ist die Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulasträgers einzuholen. Eine unverbindliche Abmarkierung der Stellfläche unter Verwendung des "Rollstuhlsymbols" kann sich empfehlen, wenn der Antragsteller die Kosten dafür übernimmt.

b) Genehmigungsbescheid

Bei der Gewährung von Parkerleichterungen ist ein Bescheid zu erteilen, in dem alle Rechtsvorschriften einzeln aufzuführen sind, von deren Einhaltung im Ausnahmewege befreit werden soll. Ob sämtliche nach Abschnitt I möglichen Erleichterungen bewilligt werden, hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

Die in den Bescheid aufzunehmenden Ausnahmen sind als Dauerausnahmen widerruflich und befristet zu genehmigen, wobei je nach den gegebenen Verhältnissen über die nach Nr. IV der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO zugelassene Höchstfrist von einem Jahr hinaus eine Geltungsdauer bis zu 3 Jahren festgelegt werden kann. Eine unbefristete Dauerausnahme kann genehmigt werden, wenn aus der Bescheinigung über die Behinderung hervorgeht, daß es sich um einen nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt. Aufgrund der Vwv – StVO zu § 46 Absatz 2 wird hiermit den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zur Überschreitung der Ein-Jahresfrist für die Fälle eingeräumt, in denen eine längere Geltungsdauer angezeigt erscheint. Außerdem werden hiermit die erforderlichen Ausnahmen von § 13 StVO (Parkuhr und Parkscheibe) gemäß § 46 Abs. 2 StVO für die von den Straßenverkehrsbehörden anhand dieses Erlasses als berechtigt festgestellten Personen allgemein genehmigt.

Die Ausnahmegenehmigungen haben Gültigkeit für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

In dem Bescheid sind folgende Auflagen vorzusehen:

- Bei Inanspruchnahme der gewährten Parkerleichterungen sind die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, daß nur dann vom Ausnahmerecht Gebrauch gemacht werden darf, wenn keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Etwaige Weisungen von Polizeibeamten sind in jedem Falle zu befolgen.
- Zur Ausübung der Rechte aus der Genehmigung ist der Bescheid im Original mitzuführen und nach Abstellen des Fahrzeuges in den freigegebenen Verbotsbereichen zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Ferner ist nach Abstellen des Fahrzeuges bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach

Abschnitt I Nr. 1 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 1

Abschnitt I Nr. 2 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 2

Abschnitt I Nr. 3 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 3

hinter der Windschutzscheibe am Innenspiegel so anzubringen, daß das Schild von außen gut lesbar ist; das Schild muß den Stempel der Straßenverkehrsbehörde tragen. Anlage !

Anlage :

Anlage :

- Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 ist zur Überwachung der festgelegten Zeiten eine Parkscheibe (Bild 291 StVO) zu verwenden.
- Darüber hinaus können Auflagen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalls festgelegt werden.

c) Gebühren

Die Ausnahmegenehmigungen können gemäß § 5 Abs. 6 GebOSt aus Billigkeitsgründen gebührenfrei erteilt werden. Ich empfehle, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Mein RdErl. v. 23. 12. 1959 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.

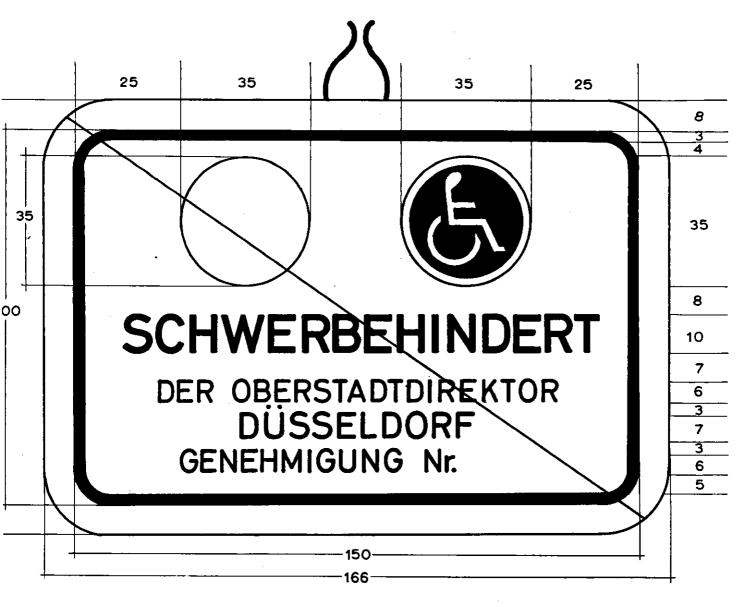


Ergänzungsbestimmungen

- 1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
- 2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach DIN 1451.
- 3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift RAL 9005 den gelben Grund RAL 1023 den blauen Grund (Symbol) RAL 5017 das weiße Symbol RAL 9001

- 4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
- Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung vershen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
- 6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.

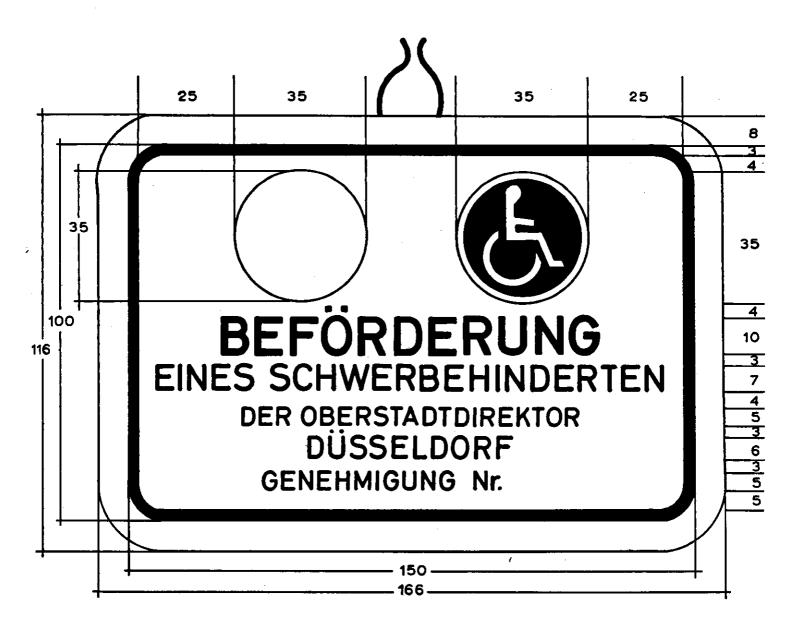


Ergänzungsbestimmungen

- 1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
- 2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach DIN 1451.
- 3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift	RAL 9005
den gelben Grund – rechte Diagonalhälfte	RAL 1023
den weißen Grund – linke Diagonalhälfte	RAL 9001
den blauen Grund (Symbol)	RAL 5017
das weiße Symbol	RAL 9001

- 4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
- Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung versehen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
- 6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.



Ergänzungsbestimmungen

- 1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
- 2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach DIN 1451.
- 3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift RAL 9005 den gelben Grund RAL 1023 den blauen Grund (Symbol) RAL 5017 das weiße Symbol RAL 9001

- 4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
- Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung versehen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
- 6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.

II.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 15. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung für Nichtschüler; hier:	
Personalnachrichten	320	Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1975	364
Bezug des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Lan-		Fachoberschulen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975.	364
des Nordrhein-Westfalen (GABI NW). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1975	320	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fach- hochschule – Ausbildungsbereich Kunst und Design –; hier:	
Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schu- en (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) v. 29. 10. 1974 sowie		Ergänzung. RdErt. d. Kultusministers v. 5. 5. 1975 Fachoberschulen; hier: Beschulung und Prüfung nichtdeutscher	364
Änderungsgesetz zum LABG v. 18. 3. 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975.	320	Staatsangehöriger im sprachlichen Bereich. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1975	364
Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes vom 29. 4. 1975	326	Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) in der Schulverwaltung; hier: Verschlüsselung der Amts- und Dienstbezeichnung	
Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes vom 29. 4. 1975	329	bei der Datenerfassung zur Unterrichtsverteilungsdatei. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1975	365
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst; hier: Höchst- grenze der entschädigungsfähigen Mehrarbeit RdErl. d. Kultus- ministers v. 30. 5. 1975		Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an berufsbildenden Schu-	
Laufbahnverordnung; hier: Verordnung zur Änderung der Lauf- bahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1975		len, das Lehramt an Sonderschulen. VwVO d. Kultusministers v. 26. 5. 1975	367
Verzeichnis der genehmigten Lemmittel für das Schuljahr 1975/76; hier: Nachtrag RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1975		Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dorsten. Rd ${ m Erl}$. d. Kultusministers v.	
ernmittelfreiheit. RdErl. d. Kultusministers v. 13, 6, 1975		29. 4. 1975	367
Lemmittelfreiheit; hier: Verzeichnis der allgemein erforderli- chen und für die Hand des Schülers bestimmten Lemmittel	330	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Archivschule Marburg (Lahn), Bek. d. Kultusministers v. 2. 6. 1975.	367
Kreuzchen-Liste) gemäß § 4 Absatz 2 Lernmittelfreiheitsgesetz LPG). RdErl. d. Kultusministers v. 4. 6. 1975	340	(1000), 200 0 1100	307
Überwachung der Untersuchung von Lehrern, Schulbedienste-		II Minister für Wissenschaft und Forschung	
en und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen		Personalnachrichten	368
ätigen Personen gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz; hier: Änderung des § 47 Bundes-Seuchengesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1975.	340	Diplom-Prüfungsordnung für die Diplom-Prüfung in Physik der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 4. 1975	369
Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen, RdErl. d. Kul-		Berufspraktikum der Sozialarbeiter. RdErl. d. Ministers für Wis-	303
usministers v. 7. 5. 1975	341	senschaft und Forschung v. 27. 3. 1975	372
Impfehlungen der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusmi- nisters v. 9. 5. 1975	342	Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschu- le Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung	
Bezeichnung der Sonderschulen in Zeugnissen. RdErl. d. Kultus-	044	v. 14. 6. 1975	373
ninisters v. 23. 5. 1975	344 345		
Versetzungsordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein-	343	B. Nichtamtlicher Teil	
Westfalen; hier: Anderung für die Klassen 9 und 10 mit Differen- tierung, RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1975	345	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	374
andessportfest der Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5.		Mal- und Zeichenwettbewerb "Tropischer Regenwald"	
19 7 5	347	Leistungstest Verkehrserziehung	377
Frampolinspringen in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5.	363	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nord- rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Mai bis 28. Mai 1975 .	378
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Reifeprü- ung an den Gymnasien mit Übergangsstundentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1975	363	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Mai bis 28. Mai 1975	380

- MBl. NW. 1975 S. 1259.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen Vollzugsgeschäftsordnung	159 159	vom Kunden benutzte Einkaufswagen eines Lebensmittelsupermarktes auf der leicht abschüssigen Parkfläche des Einkaufszentrums wegrollt, gegen einen fremden Pkw stößt und diesen nicht ganz belanglos beschädigt. LG Bonn vom 25. September 1974 – 15 Ns 117/74	
Personalnachrichten	159	befugt erlangtem Alkohol) ist nicht mehr zulässig, wenn der Gefangene sich inzwischen nicht mehr in	
Rechtsprechung		Untersuchungshaft, sondern seit mehreren Monaten in Strafhaft befindet. OLG Hamm vom 6. Februar 1975	
Zivilrecht		-2 Ws 19/75	164
 BGB §§ 864, 211. – Ein nach § 861 BGB begründeter Besitzschutzanspruch erlischt auch dann, wenn der Rechtsstreit über den Besitzschutzanspruch zum Ruhen gebracht wird und dadurch in Stillstand gerät und alsdann länger als ein Jahr nicht betrieben wird (entsprechende Anwendung des § 211 II Satz 1 BGB). OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1974 – 9 U 22/74. ZPO § 627; BGB § 1360 a IV. – Der im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Zahlung von Prozeßkostenvorschuß für den Eherechtsstreit in Anspruch genommene Ehemann, der zahlungsfähig ist, kann im Rahmen des Anordnungsverfahrens nicht mit dem Einwand gehört werden, die Ehefrau möge der Entnahme des Geldes von einem Sparguthaben zustimmen, über welches nur beide Parteien gemeinschaftlich verfügen können und dessen Verwendungszweck streitig ist. OLG Köln vom 28. Februar 1975 – 1 W 9/75. 	161	 StPO § 268 II, § 261 – Formulare –. – Benutzt der Richter (hier: bei Rotlichtverstößen) für die Verlesung der Urteilsformel einen Vordruck, in den er nachträglich nur noch die Höhe der zu verhängenden Geldbuße einzutragen braucht, so liegt hierin keine Verletzung des § 261 StPO. OLG Hamm vom 25. Februar 1975 – 2 Ss OWi 149/75. StPO § 146. – In einem Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte ist es nicht zulässig, daß jeweils alle Mitglieder einer Anwaltssozietät zu Wahlverteidigern mehrerer Angeklagter bestellt werden. OLG Hamm vom 4. März 1975 – 2 Ws 40/75. StPO § 44. – Wer in eigener Rechtssache eine Rechtsmittelschrift nicht selbst zur Post aufgibt, sondern einen Bekannten darum bittet, muß sich vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist Gewißheit darüber ver- 	165 165
 StVO § 8; StVG § 17. – Durch die Neufassung des § 8 StVO ist klargestellt, daß grundsätzlich jedes unrichtige Verhalten eines wartepflichtigen Fahrers zu dessen Lasten geht. – Gegenüber der Vorfahrtsverletzung eines Pkw-Fahrers kann die Betriebsgefahr eines schweren Lkw-Sattelschleppers allenfalls mit ¹/₄ bei der Schadensverteilung berücksichtigt werden. OLG Köln vom 2. April 1975 – 2 U 111/74. 		schaffen, ob das Schreiben tatsächlich rechtzeitig abgeschickt worden ist. Unterläßt er dies, so ist bei Fristversäumung ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht begründet. OLG Hamm vom 12. März 1975 – 1 Ws 243/74	166
Strafrecht		Kostenerstattung ausgeschlossen. OLG Düsseldorf vom 17. April 1975 – 10 W 5/75	
 StGB § 142. – Es liegt ein "Verkehrsunfall" i. S. des § 142 StGB vor. wenn beim Beladen eines Pkws der 		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	

- MBl. NW. 1975 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.